

## Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über den Verkehr mit Giften

vom 10. Oktober 1972<sup>1</sup>

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)  
vom 21. März 1969<sup>2</sup> und der eidgenössischen Vollzugsvorschriften dazu  
als Verordnung:

### *Behörden*

#### *a) Amt für Umweltschutz*

##### *Art. 1.*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Amt für Lebensmittelkontrolle<sup>4</sup> vollzieht die eidgenössischen  
Vorschriften über den Verkehr mit Giften<sup>5</sup>, soweit der Vollzug dem Staat  
obliegt und soweit diese Verordnung nicht andere Vollzugsorgane bestimmt.

#### *b) andere Vollzugsorgane*

##### *Art. 2.*

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane der Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe  
und Handel<sup>6</sup> vollziehen die in den eidgenössischen Vorschriften über den  
Verkehr mit Giften<sup>7</sup> vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutz der  
Arbeitnehmer in Betrieben, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz<sup>8</sup>  
unterstehen.

### *Bewilligungen Giftbücher, Giftscheine*

##### *Art. 3.*

<sup>1</sup> Das Amt für Lebensmittelkontrolle<sup>9</sup> erteilt die allgemeinen Bewilligungen  
zum Verkehr mit Giften (Kategorien A bis E) und stellt Giftbücher und  
Giftscheine aus.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Giftscheine für Gifte der Klasse 2 werden auch von den Gemeinden  
ausgestellt. Diese bezeichnen die zuständige Stelle.

<sup>3</sup> Das Amt für Lebensmittelkontrolle<sup>11</sup> kann sich vorbehalten, für bestimmte  
Gifte der Klasse 2 die Giftscheine ausschliesslich selbst auszustellen.<sup>12</sup>

### *Unschädlichmachung*

##### *Art. 4.*

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz<sup>13</sup> sorgt für die Unschädlichmachung von Giften,  
die der Besitzer nicht mehr aufbewahren will oder die er nicht mehr  
vorschriftsgemäss aufbewahren kann. Es bezeichnet die Stelle, wo die Gifte,  
die unschädlich zu machen sind, angenommen werden.

<sup>2</sup> Im Kleinverkauf bezogene Gifte sind dem Abgeber zurückzugeben.

### *Meldepflicht bei Widerhandlungen*

##### *Art. 5.*<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Amt für Lebensmittelkontrolle<sup>15</sup> alle  
auf ihrem Gebiet festgestellten Widerhandlungen gegen die Giftgesetzgebung  
zur Erstattung der Strafanzeige unverzüglich zu melden.

### *Gebühren*

##### *Art. 6.*

<sup>1</sup> Das Amt für Lebensmittelkontrolle<sup>16</sup> und die Gemeinden erheben für ihre  
Tätigkeit Gebühren nach der eidgenössischen Giftverordnung<sup>17, 18</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>19</sup>

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

##### *Art. 7.*

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

a) die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzen- und  
Vorratsschutzmitteln vom 29. Mai 1942<sup>20</sup>;

b)<sup>21</sup>

c)<sup>22</sup>

d)<sup>23</sup>

## *Vollzugsbeginn*

### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird rückwirkend ab 1. April 1972 angewendet.

---

1 nGS 8, 255; nGS 17-22. In Vollzug ab 1. April 1972. Geändert durch Nachtrag vom 6. April 1982, nGS 17-21; II. Nachtrag vom 15. Mai 1984, nGS 19-40; III. Nachtrag vom 10. Juni 1987, nGS 22-59; Art. 5 des RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 20. November 1990, nGS 25-88 (sGS 672.533); Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zum [RuSA](#) vom 10. Oktober 1995, nGS 30-125 (sGS 672.531); Art. 9 der V über die Lebensmittelkontrolle vom 29. Mai 1996, nGS 31-80 (sGS 315.11).

2 [SR](#) 814.80.

3 Geändert durch Nachtrag zum [RuSA](#).

4 Fassung gemäss V über die Lebensmittelkontrolle.

5 Verkehr mit Giften, [SR](#) 814.8.

6 Vgl. VV zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, sGS 511.11.

7 [SR](#) 814.8.

8 BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964, [SR](#) 822.11.

9 Fassung gemäss V über die Lebensmittelkontrolle.

10 Geändert durch Nachtrag zum [RuSA](#).

11 Fassung gemäss V über die Lebensmittelkontrolle.

12 Geändert durch Nachtrag zum [RuSA](#).

13 Fassung gemäss III. Nachtrag.

14 Geändert durch Nachtrag zum [RuSA](#).

15 Fassung gemäss V über die Lebensmittelkontrolle

16 Fassung gemäss V über die Lebensmittelkontrolle.

17 [SR](#) 814.801 (aufgehoben).

18 Geändert durch Nachtrag zum [RuSA](#).

19 Abs. 2 bis 4 aufgehoben durch RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen.

20 bGS 2, 100.

21 Überholt durch Art. 45 lit. d der V über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, nGS 17-6 (sGS 312.1).

22 Überholt durch Schlussbestimmungen [GebT](#), nGS 9, 765 (sGS 821.5).

23 Überholt durch Schlussbestimmung des Gebührentarifs für die Gesundheitspolizei, nGS 9, 689 (aufgehoben).